

Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten,
welche die Förderung von Kunst und Wissen-
schaft betreffen,

(§. 4 Pof. 6 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875).

Etat

für die

**Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung
von Kunst und Wissenschaft betreffen,**

(§. 4 Pof. 6 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875)

für die Etatsjahre

vom 1. April 1893 bis 31. März 1894

und

vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

Titel.	Nr.	Einnahme.	Betrag für die Etatsjahre 1893/94 und 1894/95.		Betrag nach dem Etat für 1891/93.	
			ℳ	¢	ℳ	¢
I	1	Zuschuß aus Provinzialmitteln zur Leistung von Zuschüssen für Vereine, welche der Kunst und Wissenschaft dienen, desgleichen für öffentliche Sammlungen, welche diese Zwecke verfolgen, Erhaltung und Ergänzung von Landesbibliotheken, Unterhaltung von Denkmälern (§. 4 Pos. 6 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875) 67 000 ℳ. Davon werden in den vorliegenden Etat eingestellt 43 600 „ während in dem Spezial-Etat für die Verwaltung der Provinzialmuseen der Rest nachgewiesen wird mit 23 400 ℳ. Summe der Einnahme	43 600	—	38 600	—
Ausgabe.						
I.	1	Zu den bei Pos. 1 der Einnahme näher bezeichneten Zwecken auf Beschluß des Provinzialausschusses	35 200	—	33 200	—
	2	Zur Verbesserung der Gehälter der Archivbeamten	2 400	—	2 400	—
	3	Subvention der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde	3 000	—	3 000	—
	4	Zuschuß für den städtischen Gemälde-Galerie-Verein zu Düsseldorf	3 000	—	—	—
		Summe der Ausgabe	43 600	—	38 600	—
		Die Einnahme beträgt	43 600	—	38 600	—
		Balancirt.				
		Die am Jahreschlusse verbliebenen Bestände werden zur Verwendungsung in das nächste Jahr übertragen.				

Mithin jezt				Bemerkungen.
mehr.		weniger.		
ℳ	¢	ℳ	¢	
5 000	—	—	—	
5 000	—	—	—	
2 000	—	—	—	
—	—	—	—	
3 000	—	—	—	
5 000	—	—	—	
5 000	—	—	—	

Titel	Verfasser	Verlag	Jahr
...
...
...